

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

52 / SR / 1 / 0

**Mutation
RRB 1431
vom 13.09.2005**



GEMEINDE PRATTELN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Inhalt	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 ORGANISATION	3
§ 4 Definitionen	3
B. PLANUNG UND FINANZIERUNG	4
§ 5 Strassennetzplan	4
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	4
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	4
§ 8 BAUPROJEKTE	4
§ 9 Kreditbeschluss	5
C. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	6
I. Bauprojekt-Verfahrensarten-Information	6
§ 10 GRUNDSATZ	6
§ 11 Landerwerbsarten	6
§ 12 Orientierungsversammlung	6
II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	6
§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	6
§ 14 Plangenehmigung	6
III. Landerwerb-Entschädigung	7
§ 15 Regel und Ausnahme	7
§ 16 Freihändiger Landerwerb	7
§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	7
§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichtes	7
D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	8
§ 19 Zuständigkeit	8
§ 20 Baubeginn	8
§ 21 Werkleitungen	8
§ 22 Instandstellung, Anpassungsarbeiten	8
E. UNTERHALT UND WINTERDIENST	9
§ 23 Zuständigkeit	9
§ 24 Winterdienst	9
§ 25 BELEUCHTUNG	9
F. VORTEILSAUSGLEICHUNG	10
§ 26 Kostentragung	10
§ 27 Landerwerbskosten	10
§ 28 Baukosten	10
§ 29 Beitragsperimeterplan	11
§ 30 Verteilung Landerwerbskosten	12
§ 31 Verteilung Baukosten	12
§ 32 Kostenverteilungstabelle	13
§ 33 Kostenverteilung	13
§ 34 Beitragsverfügung	13
§ 35 Rechtsmittel	14
G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN	15
§ 36 Zuständigkeit	15
§ 37 Gemeingebrauch	15
§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch	15
§ 39 Parkierungsgebühren	15

§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	16
H.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	17
§ 41	Stützmauern und Einfriedigungen	17
§ 42	Gartenanlagen und Vorplätze	17
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	17
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern	17
I.	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 45	Rechtspflege	18
§ 46	Strafen	18
§ 47	Übergangsbestimmungen	18
§ 48	Aufhebung bisherigen Rechts	18
§ 49	Inkraftsetzung	18
	BESCHLÜSSE	19
	GEMEINDE	19
	KANTON	19
	SACHREGISTER	20
	ANHANG 1	21
	ANHANG 2	22

Der Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Land-erwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feld- und Waldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 ORGANISATION

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Foundationsschicht, Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. PLANUNG UND FINANZIERUNG

§ 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
- c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§ 8 BAUPROJEKTE

1

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung durch die Gemeinde bevorschussen (Vorfinanzierung).

2

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unter-

halt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

3

Die beteiligten Grundeigentümer / Grundeigentümerinnen können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

§ 9 Kreditbeschluss

Der Einwohnerrat ist zuständig für den Kreditbeschluss.

C. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

I. Bauprojekt-Verfahrensarten-Information

§ 10 GRUNDSATZ

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zu Baumaterialien, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§ 11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 13 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen.

§ 14 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.

2

Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb-Entschädigung

§ 15 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 16 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 17 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§ 18 Entscheid des Enteignungsgerichtes

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§ 19 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zu Lasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 20 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 21 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Aufgrabungsgesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen und eine Bewilligungsgebühr erheben.

4

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§ 22 Instandstellung, Anpassungsarbeiten

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenchaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

4

Die Anpassung resp. Entfernung von nicht gesetzeskonform erstellten Anlagen und Einrichtungen geht zu Lasten des Grundeigentümers.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 23 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

§ 24 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 25 BELEUCHTUNG

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. VORTEILSAUSGLEICHUNG

§ 26 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage, die im rechtsgültigen Strassennetzplan enthalten ist, beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden in der Regel von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 27 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzenschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 28 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Unterführungen, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§ 29 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeter die einzelnen Bauetappen in mehreren Beitragszahlungen abgerechnet werden.

4

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

5

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

6

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

In Industrie- und Gewerbegebieten wird keine fiktive Bautiefe einbezogen, auch nicht, wenn nur an einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden kann.

7

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 30 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. für Verkehrsflächen (inkl. Trottoirs, Parkierflächen und Nebenanlagen)	100 %	---
b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege, soweit dieses Areal nicht durch eine BLU zu Gunsten der Gemeinde abgetreten wird	---	100 %
c. für separat geführte kommunale Radwege, soweit dieses Areal nicht durch eine BLU zu Gunsten der Gemeinde abgetreten wird	---	100 %
d. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen	---	100 %
e. für landwirtschaftliche Hoferschliessung	---	100 %

§ 31 Verteilung Baukosten

1

Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inkl. Parkierflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan Im Industrie- und Gewerbegebiet: Sammel- und Erschliessungsstrassen, inkl. Knoten und Kunstbauten	100 %	---
Im restlichen Baugebiet: Sammelstrassen inkl. Knoten und Kunstbauten	70 %	30 %
Erschliessungsstrassen inkl. Knoten und Kunstbauten	80 %	20 %
Erschliessungswege / Zufahrtsstrassen / Zufahrtswege, inkl. Kunstbauten	100 %	---
b. separat geführte Fuss- und Wanderwege sowie Radwege ohne Erschliessungsfunktion	---	100 %

2

Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inkl. Parkierflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan Im Industrie- und Gewerbegebiet:		
• Sammel- und Erschliessungsstrassen, inkl. Knoten und Kunstbauten	80 %	20 %
Im restlichen Baugebiet:		
• Sammelstrassen inkl. Knoten und Kunstbauten	40 %	60 %
• Erschliessungsstrassen inkl. Knoten und Kunstbauten	60 %	40 %
• Erschliessungswege / Zufahrtsstrassen / Zufahrtswege, inkl. Kunstbauten	80 %	20 %
b. separat geführte Fuss- und Wanderwege sowie Radwege ohne Erschliessungsfunktion	---	100 %

3

In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 32 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 33 Kostenverteilung

1

Nachdem der Einwohnerrat die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend sind der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

3

Wird die Kapazität des kommunalen Strassennetzes durch das Verkehrsaufkommen grosser Neubauten und Anlagen sowie neuer Nutzungsarten über das normale Mass beansprucht, erlässt der Gemeinderat Vorschriften über die zweckmässige Erschliessung. Er regelt aufgrund der übermässigen Beanspruchung des Strassennetzes die Kostentragung Dritter.

§ 34 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5 % geschuldet.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

§ 35 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN

§ 36 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

§ 37 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Die bestimmungsmässige Nutzung des Strassenraumes als Verkehrsanlage darf nicht durch bauliche oder andere Massnahmen beeinträchtigt werden. Die Beseitigung rechtswidriger Nutzungen richtet sich nach § 42 Abs. 2.

3

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

4

Bei Verkehrsunterbrechungen infolge von Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten haben Anstösser oder Benützer keinen Schadenersatzanspruch.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals und wird durch den Gemeinderat festgelegt.

3

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§ 39 Parkierungsgebühren

1

Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten

- a. das nächtliche Dauerparkieren und
- b. das temporäre Parkieren.

2

Die Gebühren werden auf Grund des Parkierungsreglements der Gemeinde festgelegt.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 41 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2

Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

3

Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

I. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

§ 47 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden aufgehoben

- Baureglement der Gemeinde Pratteln von 1925
- Reglement über den Bau von Verkehrsflächen und die Verteilung der Kosten (Beitragsreglement) am 04. Okt. 1966 vom RR bewilligt RRB Nr. 2832

§ 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

BESCHLÜSSE

GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates: 24. September 2002

Beschluss des Einwohnerrates: 26. Januar 2004

Referendumsfrist: 30. Januar 2004 – 01. März 2004

Urnenabstimmung: -----

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretär:

Der Gemeinderat hat das Reglement mit Beschluss Nr. ⁴⁷⁸~~33~~ per ^{1.11.}~~15.09.05~~ in Kraft gesetzt

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: ^{BYL}

Die Gemeindeverwalterin: ^{H. Kupka Schulz}

KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. ^{13. Sep. 2005}~~143~~ vom

Der Landschreiber:

peauf

Publication des RRTB im Amtsblatt Nr. 37 vom 15.9.2005

SACHREGISTER

Mit dem nachfolgenden Sachregister werden die mit Verkehrsanlagen zusammenhängenden Sachgebiete mit den Bestimmungen dieses Reglementes und mit den massgebenden Gesetzen in Beziehung gebracht.

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

SR	Strassenreglement
StrG	Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986
EntG	Kantonales Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950
GemG	Gemeindegesetz vom 1. Januar 1972
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes
RBG	neues Raumplanungs- und Baugesetz 8. Januar 1998
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz 27. Oktober 1998
EG zum ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985.

ANHANG 1

Strassentyp		Funktion	Ausbaustandart	
Sammelstrasse	SS	Sammeln des lokalen Verkehrs; hat lokale Netzfunktion (Konzentration des Erschliessungsverkehrs)	5.00 m - 6.00 m	mit mind. eins. Trottoir
			in G-/I-Gebieten mind. 5.50 m	mit mind. eins. Trottoir
Erschliessungsstrasse	ES	Erschliessung der einzelnen Liegen-schaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenwei-se Erschliessung bei niedriger Ge-schwindigkeit)	4.50 m - 5.50 m	mit i.d.R. eins. Trottoir
			in G-/I-Gebieten mind. 5.50 m oder verkehrsbe-ruhigter Strassen-ausbau	
Erschliessungsweg mit beschränktem Fahrverkehr	EW	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.00 m - 4.50 m	Mischverkehr
Land-/Forstwirtschaftsweg ausserhalb Bauzone	EW			
Fussweg / Fussgänger-verbindung	FW	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	mindestens 1.50 m oder verkehrsberu-higter Strassenausbau	
Wanderweg / Wander-wegverbindung	WW	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen be-finden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motor-fahrzeugverkehr	

ANHANG 2

